

(Berichterstatter Abg. Schulze.)

- (A) Lausigk bestehenden Hebammen-Umgehungsgebühren an den Stadtgemeinderat daselbst oder an die Aufsichtsbehörden zu wenden.

Das Ministerium ist nicht gewillt, die Erhebung derartiger Gebühren allgemein zu verbieten, sie haben sich in Sachsen eingelebt und sollen dazu dienen, das Berufseinkommen der Bezirkshebammen sicher zu stellen."

Meine Herren! Die Deputation hat nun auch ihrerseits die vorliegenden Petitionen eingehend geprüft und kann nach deren Inhalt sich nicht auf den Standpunkt der Petenten stellen.

Was zunächst die Petition des Bundes der Hebammenvereine in Sachsen betrifft, die die Zuziehung einer Hebamme bei jeder Geburt fordert, so ist die Deputation auch der Meinung, daß es ein allzu großer Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen sein würde, auch da, wo ein Arzt zugezogen ist, vorzuschreiben, daß auch eine Hebamme behilflich sein soll. Die Petenten beschwerten sich nun hauptsächlich darüber, daß in den besseren Gesellschaftskreisen sich immer mehr die Sitte geltend mache, bei Geburten nicht mehr die Hebamme, sondern einen Arzt hinzuziehen. Die Deputation ist der Meinung, daß, so beklagenswert das ja wohl für einzelne Hebammen auch sein möge, doch eine allgemeine gesetzliche Vorschrift in der Richtung, wie sie es wünschen, untunlich sei.

- (B) Was nun die Petition des Verbandes sächsischer Hebammen in Leipzig betrifft, so ist zunächst bei dieser Petition darauf hinzuweisen, daß sie in der Begründung durchaus nichts Neues enthält. Sie ist einfach eine Wiederholung derjenigen, die dem Landtage bereits vor zwei Jahren vorgelegen hat. Sie enthält keinerlei Tatsachenmaterial nach der Richtung hin, daß eine Kollage der Hebammen wirklich in einem Umfange besteht, daß der Landtag sich veranlaßt sehen könnte, nunmehr die Gesetzgebung auf diesem Gebiete in der Richtung der Wünsche der Hebammen zu ändern. Sie führen an, daß sie diese selbe Eingabe bereits an die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der Stadt Leipzig gerichtet haben und daß die erstere ihre Petition zur Berücksichtigung empfohlen hat. Der Rat der Stadt Leipzig hat daraufhin eingehende Ermittlungen über die Höhe der von den Leipziger Hebammen bezogenen Einkünfte angestellt, und er hat dabei festgestellt, daß durchschnittlich auf jede Hebamme in Leipzig 1110 M. entfallen. Der Rat der Stadt Leipzig ist aus diesem Grunde zu der Meinung gekommen, daß eine neue Festsetzung des notwendigen Lebensunterhaltes für Leipzig nicht in Frage komme.

Im weiteren ist die Deputation aber auch der Meinung, daß die bestehende Gesetzgebung, soweit die Notlage der Hebammen in Frage kommt, sehr wohl Bestimmungen enthält, mit deren Anwendung die Regierung vollauf im-

stande ist, den Wünschen der Hebammen zu entsprechen, wenn nur die Hebammen ihrerseits diese Bestimmungen richtig anwenden und sich danach richten. Der § 1 der Verordnung vom Jahre 1832 — es ist das eine Verordnung über die Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe — lautet:

"Die durch die angeführte Gesetzstelle den Obrigkeitern auferlegte Verpflichtung, einer Hebamme den nothdürftigen Unterhalt auszumitteln, tritt nicht nur bei Anstellung neuer Hebammen, sondern auch dann ein, wenn es einer bereits angestellten Hebamme, in Folge von ihr nicht verschuldeter Umstände, an dem nothdürftigen Unterhalte fehlt."

und außerdem enthält die Verordnung vom 24. August 1878 folgende Bestimmung:

"Ganz besonders hat aber das Ministerium darauf hinzuweisen, daß es vor Allem Sache der Bezirksärzte ist, sich allenthalben ein genaues Bild von den einschlagenden Verhältnissen zu verschaffen und in allen Fällen, in welchen in dessen Folge zu der begründeten Überzeugung zu gelangen ist, daß einzelne Bezirkshebammen ohne eigenes Verschulden das nothdürftige Auskommen nicht haben, zu gehöriger Vermittelung desselben bei der betreffenden Amtshauptmannschaft Anträge zu stellen, ohne eine Anregung dazu von Seiten der betreffenden Hebammen selbst abzuwarten, da diese, wie die Erfahrung zur Genüge lehrt, derartige Anträge aus der Besorgnis, dadurch ihre guten Beziehungen zu den Gemeinden und deren Mitgliedern zu beeinträchtigen, nicht selbst zu stellen pflegen."

Ich glaube also, soweit die Gesetzgebung überhaupt dazu imstande ist, ist den Hebammen in Sachsen ein auskömmliches Mindesteinkommen gesichert. Notwendig erscheint es aber allerdings, daß sie bei derartigen Eingaben auch den genauen Nachweis führen, daß sie tatsächlich Not leiden. In den Petitionen ist nicht ein einziger Fall angeführt, durch den dieser Nachweis geführt wird, und ich sollte meinen, da die Hebammen in zwei großen Verbänden organisiert sind, so müßte doch die Beschaffung von Material nach dieser Richtung hin und die Anführung von bestimmten Fällen, wo die Bezirksärzte, die nach den eben verlesenen Bestimmungen angewiesen sind, Abhilfe zu schaffen, ihre Pflicht nicht getan haben, nicht schwer sein. Nach alledem, meine Herren, ist die Deputation in ihrer Mehrheit zu der Auffassung gekommen, diese Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Was nun aber die Petition aus Lausigk betrifft in bezug auf die Beseitigung oder Erniedrigung der Umgehungsgebühr, so ist die Deputation der Meinung, daß sie nach Lage der Sache die Aufhebung nicht befürworten kann. Sie ist aber andererseits der Meinung, daß